

Interreg



Kofinanziert von
der Europäischen Union
Cofinancé par
l'Union Européenne



Oberrhein | Rhin Supérieur

PROGRAMM

2021-2027

Fortlaufender Projektauftrag (Modalitäten für 2023)

Abgedeckter Zeitraum: 9. Dezember 2022 bis 7. Dezember 2023

Das Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 zielt darauf ab, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im deutsch-französisch-schweizerischen Grenzraum am Oberrhein zu unterstützen. Dazu fördert es aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Projekte, die der Umsetzung der Strategie des Programms Interreg 2021-2027 dienen, die insgesamt dreizehn spezifische Ziele umfasst.

1. Kontext des vorliegenden Projektaufrufs (2023)

Am 29. April 2022 wurde das Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 von der Europäischen Kommission genehmigt. Für die neue Förderperiode stehen zwischen 2022 und 2029 für die Finanzierung grenzüberschreitender Projekte am Oberrhein in verschiedenen Interventionsbereichen insgesamt mehr als 116 000 000 € zur Verfügung.

Mit dem Ziel einer möglichst schnellen Programmierung und Durchführung neuer Projekte für die grenzüberschreitende Region hat der Begleitausschuss anlässlich seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 beschlossen, einen weiteren fortlaufenden Projektaufruf für das Jahr 2023 zu starten.

Im Jahr 2023 werden darüber hinaus die ersten gezielten Projektaufrufe gestartet, die speziell auf bestimmte Themenbereiche und spezifische Ziele ausgerichtet sind. Der vom vorliegenden fortlaufenden Projektaufruf abgedeckte Bereich wurde dementsprechend angepasst, um die 2023 geplanten gezielten Projektaufrufe zu berücksichtigen.

Für Projektideen, die eine Aufnahme in die Förderung im Laufe des Jahres 2023 anstreben, kommt demnach je nach Themenbereich und spezifischem Ziel, dem sie zuzuordnen sind, der vorliegende fortlaufende Projektaufruf oder ein gezielter Projektaufruf zum Tragen. Den interessierten Projektgruppen wird daher empfohlen, zunächst zu klären, welches der genannten Verfahren zur Projektauswahl für sie einschlägig ist, bevor sie das Verfahren der Antragstellung aufnehmen.

Die Aufnahme der Projekte von strategischer Bedeutung in die Förderung erfolgt außerhalb dieses fortlaufenden Projektaufrufs. Die nachstehenden Regelungen finden für sie keine Anwendung.

2. Prioritäten und Ziel, die Gegenstand des Projektaufrufs sind

Der vorliegende fortlaufende Projektaufruf gilt für alle Interventionsbereiche und spezifischen Ziele des Interreg-Programms.

Liste der Themenbereiche des Interreg-Programms, die vom vorliegenden fortlaufenden Projektaufruf abgedeckt werden:

- Ökologischer Wandel
- Energiewende
- Klimawandel
- Mobilität
- Risikomanagement
- Kreislaufwirtschaft
- Landwirtschaft und Weinbau
- Tourismus

- Kultur
- KMU
- Künstliche Intelligenz, Digitalisierung
- Arbeitsmarkt und Beschäftigung
- Bildung und Ausbildung
- Gesundheit und Sozialwesen
- Kooperation zwischen Verwaltungen
- Kooperation von Bürgerinnen und Bürgern (bis zum 6. Juli 2023)
- Jugend
- Sport
- Soziale Innovation

Liste der spezifischen Ziele des Interreg-Programms, die vom vorliegenden fortlaufenden Projektauftrag abgedeckt werden:

A1	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen
A2	Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks
A3	Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung
B1	Entwicklung und Verbesserung einer nachhaltigen, klimaresilienten, intelligenten und intermodalen nationalen, regionalen und lokalen Mobilität, einschließlich eines besseren Zugangs zum TEN-V und zur grenzübergreifenden Mobilität
B2	Entwicklung eines klimaresilienten, intelligenten, sicheren, nachhaltigen, und intermodalen TEN-V
C1	Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft
C2	Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung
C3	Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft
C4	Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Eingliederung und die soziale Innovation spielen
D2	Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen
E1	Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen
E2	Aufbauen von gegenseitigem Vertrauen, insbesondere durch Förderung von Kontakten zwischen den Bevölkerungen (bis zum 6. Juli 2023)

Ausführlichere Informationen zu den grenzüberschreitenden Entwicklungen und den Maßnahmenarten, die im Rahmen der einzelnen spezifischen Ziele Gegenstand einer Förderung sein können, finden Sie im [Internet-Auftritt des Programms](#) und im [Programm Interreg Oberrhein 2021-2027](#).

Darüber hinaus steht Ihnen auch das Gemeinsame Sekretariat gerne für alle Fragen zu den Interventionsbereichen und den spezifischen Zielen des Programms zur Verfügung.

Themenbereiche und spezifische Ziele, die vom vorliegenden Projektauftrag nicht abgedeckt werden

Themenbereich	Entsprechendes spezifisches Ziel	Stand der Programmierung
Angewandte Forschung und Innovation	D1	Beendigung der fortlaufenden Programmierung am 09.12.2022 Start von zwei gezielten Projektaufträgen im Jahr 2023
Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern	E2	Beendigung der fortlaufenden Programmierung am 07.07.2023 Start eines gezielten Projektauftrags am 07.07.2023

3. Rechtlicher Rahmen

Die im Rahmen des vorliegenden Projektauftrags eingereichten Projektideen müssen den europäischen, den nationalen sowie den programmspezifischen Vorgaben des Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 entsprechen.

Die Förderbedingungen finden Sie im Internet-Auftritt des Programms Interreg und im Programmhandbuch. Es wird empfohlen, zum Beginn der Projektentwicklung die Kapitel des Programmhandbuchs zu den Modalitäten für die Projektauswahl und den Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben heranzuziehen.

4. Finanzieller Rahmen

4.1 Verfügbare Mittel für den vorliegenden fortlaufenden Projektauftrag (2023)

Für den vorliegenden fortlaufenden Projektauftrag wird keine eigene strategische Reserve festgelegt. Die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechen der Mittelausstattung des Programms abzüglich der Mittel, die bereits für die in die Förderung aufgenommenen Projekte gebunden sind, und der vom Begleitausschuss für die gezielten Projektaufträge beschlossenen strategischen Reserven.

Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Mittel, die für die im Rahmen dieses fortlaufenden Projektaufrufs in die Förderung aufgenommenen Projekte zu binden sind, obliegen dem Begleitausschuss. Demgemäß obliegt dem Begleitausschuss auch die Entscheidung über den Gesamtbetrag der im Rahmen dieses fortlaufenden Projektaufrufs für die Förderung von Projekten eingesetzten Mittel.

Sollte aus der Aufnahme von Projekte im Rahmen dieses fortlaufenden Projektaufrufs in einer oder mehrerer der Prioritäten des Programms eine Mittelbindungsrate von mehr als 50 % resultieren, hat der Begleitausschuss vor der Aufnahme weiterer Projekte in der/den betroffenen Priorität(en) zunächst grundsätzlich über die weitere Aufnahme von Projekten zu befinden. Die Bindung von mehr als 50 % der Mittel einer Priorität ist nur auf entsprechenden Beschluss des Begleitausschusses möglich.

4.2 Finanzierungsmodalitäten

Der EFRE-Fördersatz, der den einzelnen ausgewählten Projekten gewährt wird, hängt vom spezifischen Ziel ab, dem das Projekt zugeordnet ist. Für die spezifischen Ziele der Prioritäten A, C und E beläuft sich dieser Betrag auf 60 % und die spezifischen Ziele der Prioritäten B und D auf 50 %.

Die Sicherstellung ausreichender zusätzlicher Kofinanzierungsmittel zur Durchführung des Projekts ist Aufgabe der Partner, die eine Förderung aus EFRE-Mitteln erhalten. Dies kann durch Eigenmittel und/oder in Form einer finanziellen Beteiligung von Dritten (kofinanzierende Projektpartner) erfolgen.

Das förderfähige Mindestfinanzvolumen beträgt 100.000 € (an Ausgaben). Das entspricht einem EFRE-Förderbetrag in Höhe von 60.000 € für Projekte in den Prioritäten A, C und E und in Höhe von 50.000 € für Projekte in den Prioritäten B und D.

Das maximale förderfähige Finanzvolumen beträgt für die Gesamtheit der französischen und deutschen Partner eines Projektes 5.000.000 € (an Projektkosten)¹. Dem entspricht ein EFRE-Förderbetrag in Höhe von 3.000.000 € für Projekte in den Prioritäten A, C und E und in Höhe von 2.500.000 € für Projekte in den Prioritäten B und D.

Die Kofinanzierung erfolgt in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben.

Das grundsätzliche gemeinschaftliche Verbot der Doppelfinanzierung ist zu beachten. Demnach dürfen Ausgaben, die im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs genehmigten Projekte geltend gemacht werden, nicht durch eine andere Finanzierungsquelle der Europäischen Union gefördert worden sein

¹ Es besteht die Möglichkeit, vom maximalen förderfähigen Finanzvolumen abzuweichen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in den [Modalitäten für die Projektauswahl](#).

4.3 Förderfähige Ausgaben

Die Ausgaben dürfen ausschließlich den für die Durchführung eines Projekts vorgesehenen Kosten entsprechen. Die förderfähigen Ausgaben sind auf die folgenden Kostenkategorien und deren Kombinationen beschränkt:

Kostenkategorie	Kombination 1	Kombination 2	Kombination 3	Kombination 4	Kombination 5
1. Personalkosten	20 % der direkten Kosten (ohne Personalkosten)	Methode 2: Einheitskosten	Methode 3: Realkosten (nur bei festem Stundensatz)	Methode 2: Einheitskosten	Methode 3: Realkosten (nur bei festem Stundensatz)
2. Büro- und Verwaltungskosten	15 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten	Kostenkategorie Nr 7: 40% der Personalkosten	Kostenkategorie Nr 7: 40% der Personalkosten
3. Reise- und Unterbringungskosten	15 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten		
4. Externe Expertise und Dienstleistungen	Realkosten	Realkosten	Realkosten		
5. Ausrüstung	Realkosten	Realkosten	Realkosten		
8. Projektvorbereitungskosten	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag		
9. Projektabschlusskosten	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag		

Alle geltend gemachten Ausgaben müssen einen direkten Projektbezug aufweisen.

Für die Projekte, die im Ergebnis des Auswahlverfahrens in die Förderung aufgenommen werden, kann seitens der jeweiligen Projektträger der Pauschalbetrag zur Förderung der Projektvorbereitungskosten geltend gemacht werden. Der Pauschalbetrag beläuft sich auf Kosten in Höhe von 32.800 €. Für Projekte, die im Ergebnis des Auswahlverfahrens nicht in die Förderung aufgenommen werden, kann dieser Pauschalbetrag nicht geltend gemacht werden.

Weiterführende Informationen enthalten die [Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben](#) des Programms.

4.4 Projektdauer und Zeitraum der Förderfähigkeit

Die maximale empfohlene Projektdauer beträgt drei Jahre².

Mit der Durchführung der Projekte kann vor ihrer Aufnahme in die Förderung durch den Begleitausschuss begonnen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Gemeinsamen Sekretariat **vor dem im Förderantrag angegebenen Datum für den Beginn des Durchführungszeitraums³ ein vollständiger Förderantrag** übermittelt werden.

Ein vorzeitiger Beginn der Durchführung eines Projekts vor seiner Aufnahme in die Förderung nimmt in keiner Weise die Entscheidung des Begleitausschusses vorweg, die daraus resultierenden Risiken gehen alleine zulasten der Projektpartnerschaft:

- Wird ein Projekt vom Begleitausschuss in die Förderung aufgenommen, werden die bereits getätigten Ausgaben rückwirkend förderfähig ab dem im Förderantrag angegebenen Beginn des Durchführungszeitraums.
- Wird ein Projekt von dem Begleitausschuss nicht in die Förderung aufgenommen, sind die Ausgaben, die dem Projekt zwischen dem im Förderantrag angegebenen Beginn des Durchführungszeitraums und der Ablehnung des Projektes durch den Begleitausschuss entstanden sind, nicht förderfähig und gehen vollständig zulasten der Partner des Projekts.

5. Kriterien und Verfahren zur Projektauswahl

5.1 Partnerschaft

Die Anforderungen hinsichtlich der Projektpartnerschaft finden sich unter Punkt 2.2.1 in den [Modalitäten für die Projektauswahl](#).

Um am vorliegenden Projektauftrag teilzunehmen, ist eine **grenzüberschreitende** Projektpartnerschaft einzurichten, die bei der Entwicklung, Durchführung und Finanzierung des Projekts zusammenarbeitet. Die Projektpartner müssen aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten stammen.

Die grenzüberschreitende Projektgruppe umfasst den Projektträger, einen oder mehrere kofinanzierende und/oder Ausgaben tätige Partner sowie ggf. einen oder mehrere assoziierte Partner.

Der Projektträger und die kofinanzierenden und/oder Ausgaben tätigen Partner müssen über ausreichend administrative, finanzielle und operative Kapazität verfügen, um das Projekt erfolgreich durchzuführen.

² Es besteht die Möglichkeit, von der maximalen Projektdauer abzuweichen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in den [Modalitäten für die Projektauswahl](#).

³ Eine Aufstellung der Unterlagen, die einzureichen sind, damit ein Förderantrag als vollständig gelten kann, findet sich im Teil 1.2.2 der Modalitäten für die Projektauswahl.

Die Projekte kommen nur dann für eine Förderung aus Programmmitteln infrage, wenn sie einen Beitrag zu den Zielen des Programms leisten und einen Nutzen für das Programmgebiet aufweisen. Die Beteiligung von Partnern, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben, ist unter Beachtung der im Programmhandbuch festgelegten Bedingungen möglich.

5.1.1 Projektträger

Der Projektträger wird aus dem Kreis der Begünstigten oder der kofinanzierenden Partner des Projekts benannt. Dabei muss es sich um eine öffentliche oder private Einrichtung handeln, die ihren Sitz in Baden-Württemberg, in Rheinland-Pfalz oder in Frankreich hat.

Der Projektträger ist während der Antragsphase für die inhaltliche Vorbereitung des Projektantrags zuständig. Wird ein Projekt im Rahmen des vorliegenden Projektauftrags genehmigt, ist er zudem für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich. Dies betrifft sowohl die Überwachung der Umsetzung der Projektmaßnahmen als auch die finanzielle und administrative Projektumsetzung. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Projektpartner dem Projektträger über ihre Aktivitäten im Rahmen des Projekts Bericht zu erstatten.

Der Projektträger ist alleiniger Ansprechpartner des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde des Programms. Er ist alleiniger Empfänger der ausgezahlten Fördermittel für das gesamte Projekt und ggf. zuständig für deren Weiterleitung an die verschiedenen Begünstigten.

5.1.2 Schweizerische Partner

Die Förderkulisse des Programms umfasst die fünf Kantone der Nordwestschweiz. Schweizerische Partner können sich folglich am Projektauftrag beteiligen, und zwar als kofinanzierende oder assoziierte Partner.

Sie können jedoch nicht Begünstigte einer Förderung aus Programmmitteln sein. Die Förderung aus Programmmitteln bleibt ausschließlich den deutschen und französischen Begünstigten vorbehalten.

Die an einem Projekt beteiligten schweizerischen Akteure haben die Möglichkeit, eine Kofinanzierung von schweizerischer Seite zu beantragen, z.B. durch die Kantone oder die Schweizerische Eidgenossenschaft („Neue Regionalpolitik“).

Ansprechpartner für sämtliche Fragen zur Beteiligung der Schweiz ist bei der Regio Basiliensis (IKRB):

Andreas DOPPLER
Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel
+41 (0)61 915 15 15

andreas.doppler@regbas.ch

<https://www.regbas.ch/de/foerderprogramme/interreg/interreg-a-oberrhein/>

5.2 Kriterien für die Förderfähigkeit und die Projektauswahl im Rahmen des vorliegenden fortlaufenden Projektauftrufs

Die im Rahmen des vorliegenden fortlaufenden Projektauftrufs geltenden Kriterien für die Förderfähigkeit und die Projektauswahl finden sich unter Punkt 2 in den [Modalitäten für die Projektauswahl](#). Die für die einzelnen spezifischen Ziele vorgesehenen grenzüberschreitenden Entwicklungen und die Maßnahmenarten sind im Interreg-Programm beschrieben.

Die Auswahl der Projekte obliegt dem Begleitausschuss. Zusätzlich zu den für das Programm festgelegten strategischen Leitlinien stützt sich der Begleitausschuss bei seiner Entscheidung über die Projektauswahl auf das System für die Bewertung der Projekte, das für die Förderperiode 2021-2027 festgelegt wurde.

Die zu bewertenden Aspekte ergeben sich aus den im Programmhandbuch festgelegten Auswahlkriterien und den folgenden Gesichtspunkten:

Erste Komponente: Bewertung der Förderfähigkeit der Projekte

- Förderfähigkeit der Projektpartnerschaft (Ja/Nein)
- Projektdauer und finanzieller Rahmen (Ja/Nein)
- Einordnung des Projekts in die Programmstrategie (Ja/Nein)
- Grenzüberschreitende Dimension des Projekts (Ja/Nein)
- Vereinbarkeit des Projekts mit den bereichsübergreifenden Grundsätzen (Ja/Nein)

Zweite Komponente: Bewertung und Benotung des Inhalts der Projekte

- Einordnung des Projekts in die Programmstrategie
 - Beitrag des Projekts zu den grenzüberschreitenden Entwicklungen im Rahmen des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist (0-8 Punkte)
 - Beitrag des Projekts zu den Outputindikatoren des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist (0-4 Punkte)
 - Beitrag des Projekts zu den Ergebnisindikatoren des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist (0-2 Punkte)
 - Beitrag des Projekts zu anderen im Rahmen des Programms unterstützten Interventionsbereichen (0-4 Punkte)
 - Stichhaltigkeit des vorgesehenen funktionalen Gebiets für die Projektumsetzung (0-2 Punkte)
- Qualität und Wirkung des Projekts
 - Qualität und Zweckmäßigkeit der Partnerschaft (0-8 Punkte)
 - Grenzüberschreitender Mehrwert des Projekts (0-8 Punkte)
 - Innovativer Charakter des Projekts (0-4 Punkte)
 - Strukturierender Charakter des Projekts (0-4 Punkte)
 - Fortbestand und langfristige Tragfähigkeit des Projekts (0-4 Punkte)

- Kohärenz des Projekts
 - Kohärenz des Durchführungszeitraums des Projekts in Hinblick auf die Ziele und den vorgesehenen Arbeitsplan des Projekts (0-2 Punkte)
 - Kohärenz der geplanten Maßnahmen in Hinblick auf die Ziele des Projekts und die erwarteten Ergebnisse (0-8 Punkte)
 - Kohärenz des für das Projekt vorgesehenen Zeitplans in Hinblick auf die Ziele und den vorgesehenen Arbeitsplan des Projekts (0-2 Punkte)
 - Kohärenz der vorgesehenen (personellen und finanziellen) Ressourcen in Hinblick auf die Ziele und die erwarteten Ergebnisse des Projekts (0-4 Punkte)
- Aktiver Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Europäischen Union
 - Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (0-1 Punkt)
 - Gleichstellung der Geschlechter (0-1 Punkt)
 - Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (0-1 Punkt)
 - Berücksichtigung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Europäischen Union (0-1 Punkt)

5.3 Auswahlverfahren für den vorliegenden fortlaufenden Projektaufruf

Die Aufnahme der im Rahmend es vorliegenden Projektaufrufs ausgewählten Projekte erfolgt im Zuge der fortlaufenden Programmierung. Das für die fortlaufende Programmierung und für den vorliegenden Projektaufruf geltende Verfahren wird im Teil 1.2 der [Modalitäten für die Projektauswahl](#) beschrieben.

Für die Projektpartner ist es möglich, während der gesamten Dauer des Projektaufrufs für die Projektausarbeitung die Begleitung durch das Gemeinsame Sekretariat in Anspruch zu nehmen. Projektantragsteller können sich bereits vor der Einreichung einer Projektidee an das Gemeinsame Sekretariat wenden.

Um sich an dem vorliegenden Projektaufruf zu beteiligen, müssen Projektpartner

- ein Kurzformular einreichen,
- einen Förderantrag einreichen,
- einen vollständigen Förderantrag (Förderantrag einschl. aller notwendigen zusätzlichen Unterlagen) einreichen.

Die Einreichung kann fortlaufend erfolgen, die jeweils zu beachtenden Fristen ergeben sich ausschließlich in Abhängigkeit von den einzelnen Sitzungsterminen der Programmorgane:

Sitzung	Sitzungstermin	Frist für die Übermittlung des Kurzformulars und des Förderantrags zur Vorlage in der Arbeitsgruppe	Frist für die Übermittlung des Förderantrags zur Vorlage im Begleitausschuss
Arbeitsgruppe	09.02.2023	25.01.2023	
Begleitausschuss	09.03.2023		22.02.2023
Arbeitsgruppe	04.05.2023	19.04.2023	
Begleitausschuss	22.05.2023		05.05.2023
Arbeitsgruppe	15.06.2023	31.05.2023	
Begleitausschuss	06.07.2023		21.06.2023
Arbeitsgruppe	28.09.2023	13.09.2023	
Arbeitsgruppe	16.11.2023	02.11.2023	
Begleitausschuss	07.12.2023		22.11.2023

Für die Aufnahme in die Förderung kommen nur Projekte infrage, die zum Zeitpunkt ihrer Vorstellung und Beratung im Begleitausschuss vollständig sind. Dazu muss dem Gemeinsamen Sekretariat vor dem jeweiligen Sitzungstermin des Begleitausschusses ein vollständiger Förderantrag⁴ vorliegen.

Besondere Bestimmungen in Hinblick auf die Sitzung des Begleitausschusses am 07.12.2023:

Abweichend von dem oben Gesagten kommt für die Aufnahme in die Förderung anlässlich der Sitzung des Begleitausschusses am 07.12.2023 nur solche Projekte infrage, für die bis spätestens 01.12.2023 beim Gemeinsamen Sekretariat ein vollständiger Förderantrag vorliegt. Projekte, für die dies nicht der Fall ist, müssen sich, um in den Genuss einer Förderung aus Programmmitteln zu gelangen, an einem späteren fortlaufenden oder gezielten Projektaufruf beteiligen und dazu die Bedingungen und Verfahren dieses Projektaufrufs in vollem Umfang respektieren.

Projekte, für die bis spätestens 01.12.2023 beim Gemeinsamen Sekretariat ein vollständiger Förderantrag vorliegt, für die aber der Begleitausschuss in seiner Sitzung keine Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung fällt, weil entweder

- die Arbeitsgruppe den Projektantrag nicht an den Begleitausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet hat,
- oder das Gemeinsame Sekretariat die Prüfung des Projektantrags nicht rechtzeitig abschließen konnte, um eine Entscheidung des Begleitausschusses über die Aufnahme in die Förderung möglich zu machen,
- oder der Begleitausschuss die Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung vertagt

können auch nach dem 07.12.2023 vom Begleitausschuss auf Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Projektaufrufs in die Förderung aufgenommen werden, d.h. ohne sich an einem späteren fortlaufenden oder gezielten Projektaufruf beteiligen zu müssen. Dies gilt auch dann, wenn die Bestimmungen eines späteren fortlaufenden oder gezielten Projektaufrufs die Aufnahme der betroffenen Projekte nicht möglich machen würde.

⁴ Eine Aufstellung der Unterlagen, die einzureichen sind, damit ein Förderantrag als vollständig gelten kann, findet sich im Teil 1.2.2 der Modalitäten für die Projektauswahl.

Sonderfall für die Projekte im Rahmen des spezifischen Ziels E2

Da die fortlaufende Programmierung für das spezifische Ziel nur bis zum 06.07.2023 läuft, gilt der folgende angepasste Zeitplan:

Sitzung	Sitzungstermin	Frist für die Übermittlung des Kurzformulars und des Förderantrags zur Vorlage in der Arbeitsgruppe	Frist für die Übermittlung des Förderantrags zur Vorlage im Begleitausschuss
Arbeitsgruppe	09.02.2023	25.01.2023	
Begleitausschuss	09.03.2023		22.02.2023
Arbeitsgruppe	04.05.2023	19.04.2023	
Begleitausschuss	22.05.2023		05.05.2023
Arbeitsgruppe	15.06.2023	31.05.2023	
Begleitausschuss	06.07.2023		21.06.2023

Abweichend von dem oben Gesagten kommt für die Aufnahme in die Förderung anlässlich der Sitzung des Begleitausschusses am 06.07.2023 nur solche Projekte infrage, für die bis spätestens 30.06.2023 beim Gemeinsamen Sekretariat ein vollständiger Förderantrag vorliegt. Projekte, für die dies nicht der Fall ist, müssen sich, um in den Genuss einer Förderung aus Programmmitteln zu gelangen, an einem späteren fortlaufenden oder gezielten Projektaufruf beteiligen und dazu die Bedingungen und Verfahren dieses Projektaufrufs in vollem Umfang respektieren.

Projekte, für die bis spätestens 30.06.2023 beim Gemeinsamen Sekretariat ein vollständiger Förderantrag vorliegt, für die aber der Begleitausschuss in seiner Sitzung keine Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung fällt, weil entweder

- die Arbeitsgruppe den Projektantrag nicht an den Begleitausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet hat,
- oder das Gemeinsame Sekretariat die Prüfung des Projektantrags nicht rechtzeitig abschließen konnte, um eine Entscheidung des Begleitausschusses über die Aufnahme in die Förderung möglich zu machen,
- oder der Begleitausschuss die Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung vertagt

können auch nach dem 06.07.2023 vom Begleitausschuss auf Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Projektaufrufs in die Förderung aufgenommen werden, d.h. ohne sich an einem späteren fortlaufenden oder gezielten Projektaufruf beteiligen zu müssen. Dies gilt auch dann, wenn die Bestimmungen eines späteren fortlaufenden oder gezielten Projektaufrufs die Aufnahme der betroffenen Projekte nicht möglich machen würde.

6. Regelungen für den Übergang zwischen dem fortlaufenden Projektaufruf (2022) und dem vorliegenden fortlaufenden Projektaufruf (2023)

Projektideen, für die mindestens bereits ein Kurzformular in der Arbeitsgruppe vorgelegt wurde, können sich am vorliegenden fortlaufenden Projektaufruf (2023) beteiligen, ohne das Verfahren für die Beantragung von Mitteln neu beginnen zu müssen. Projektpartner, deren Kurzformular oder Förderantrag bereits in der Arbeitsgruppe vorgelegt wurde, können mit der Erstellung ihres Förderantrags im Rahmen dieses fortlaufenden Projektaufrufs (2023) fortfahren, sofern der Themenbereich und das spezifische Ziel, auf die sich die Projektidee bezieht, vom vorliegenden fortlaufenden Projektaufruf (2023) abgedeckt werden.

Für den Fall, dass bis zum 01.12.2022 kein vollständiger Förderantrag beim Gemeinsamen Sekretariat eingereicht wurde, gelten für die entsprechenden Projektideen die Regelungen des fortlaufenden Projektaufrufs 2023.

Falls ein vollständiger Förderantrag bis zum 01.12.2022 beim Gemeinsamen Sekretariat eingereicht wurde, können die Regelungen des fortlaufenden Projektaufrufs 2022 für solche Projektideen, die sich bereits seit 2022 in der Prüfung befinden und im Jahr 2023 genehmigt werden, gelten.

7. Verfahren zur Einreichung einer Projektidee

Die Projektideen müssen über die speziell für diesen Zweck geltende E-Mail-Adresse eingereicht werden: projekte.interreg.oberrhein@grandest.fr

Sollte bereits Kontakt zum Gemeinsamen Sekretariat aufgenommen worden sein, können die Projektideen auch bei dem Gemeinsamen Sekretariat eingereicht werden.

Die Projekte von strategischer Bedeutung fallen nicht in den Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs. Für sie erfolgt eine Programmierung außerhalb von Projektaufrufen.